



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch
Landeshaus
24105 Kiel

22. Mai 2014

Aufteilung und Regelung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern beim Naturschutz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,

bezüglich TOP 9 der 35. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses möchte ich Ihnen und den Ausschussmitgliedern anliegende Hintergrundinformation zur Aufteilung und Regelung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern beim Naturschutz zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Anlage

Aufteilung und Regelung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern beim Naturschutz.

1. Wie sind die Geltungsbereiche von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz aufgeteilt?

Antwort:

Das BNatSchG gilt

- flächendeckend in ganz Deutschland und
- unmittelbar auch in den Ländern.

Die Landesnaturschutzgesetze dürfen nur

- Abweichungen oder
- Ergänzungen zum BNatSchG regeln sowie
- das Verwaltungsverfahren.

Regelungen, die den Wortlaut des BNatSchG wiederholen, sind nicht zulässig.

Auch Abweichungen sind nicht zulässig, wenn die Regelung des BNatSchG abweichungsfest ist. Abweichungsfest sind Regelungen, die das BNatSchG ausdrücklich als „allgemeinen Grundsatz“ bezeichnet sowie die Bereiche „Artenschutz“ und „Meeresnaturschutz“.

(alles geregelt in Art. 72 Abs. 3 GG, sog. „Abweichungsgesetzgebung“)

2. Warum lassen sich die marinen Lebensräume in Nord- und Ostsee dem Geltungsbereich des Landesnaturschutzgesetzes derzeit nicht zuordnen?

Antwort

Die marinen Lebensräume in Nord- und Ostsee gehören zum „Meer“ im Sinne des Naturschutzrechts. Das „Meer“ umfasst sowohl die Küstengewässer im Sinne des Naturschutzrechts (= das Meer zwischen Niedrigwasserlinie und 12-sm-Grenze) als auch die daran anschließende ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Der „Meeresnaturschutz“ ist abweichungsfest im BNatSchG geregelt (Kapitel 6 BNatSchG). Daher gilt im Meeresbereich nur das BNatSchG auch. Regelungen im Landesnaturschutzgesetz für die Nord- und Ostsee sind daher nicht zulässig. Der Vollzug des BNatSchG im Bereich der Küstengewässer (u. a. ggf. Ausweisung von Naturschutzgebieten durch Verordnung) ist dagegen Ländersache, der Vollzug im Bereich der AWZ obliegt dem Bund (Bundesamt für Naturschutz).

3. a) Wie ist der Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zwischen Bund und Ländern aufgeteilt?

Antwort

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) gilt für Meeresgewässer. Diese sind definiert als

(1) Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt und

(2) Küstengewässer im Sinne der WRRL, deren Meeresgrund und Untergrund, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch die WRRL oder andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt sind (Art. 3(1) MSRL).

Im Rahmen der grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen haben die Küstenbundesländer Überwachungs- und Vollzugsaufgaben im Küstenmeer. Diese umfassen allgemein-polizeiliche Aufgaben, Umweltschutz nach Landesrecht und Fischereiaufsicht. Die Ausmaße des deutschen Küstenmeeres entsprechen den in der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428) dargelegten Grenzverläufen.

Der Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sind die Küstenbundesländer für die Küstengewässer (bis 12 sm) und der Bund für die AWZ (seewärts 12 sm) zuständig (vgl. Anlage 1). Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der MSRL, wurde das „Verwaltungsabkommen Meeresschutz“ gezeichnet (in Kraft seit 30.03.2012; s. Anlage 2).

b) Ist es richtig, dass die Zuständigkeit für die 12-Seemeilen-Zone sowie die inneren Küstengewässer bei den Ländern liegt, während der Bund für die Meeresgewässer von der 12-Seemeilengrenze bis zur Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone zuständig ist?

Antwort

Dies ist korrekt (vgl. Antwort zu Frage 3. a).

4. Unter welchen Voraussetzungen ließe sich die Aufteilung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf die Aufgabenteilung von Bundesund Landesnaturschutzgesetz übertragen, bzw. unter Erfüllung welchen Voraussetzungen könnten die marinen Lebensräume in Nord- und Ostsee – ggf. auch nur teilweise – Eingang in das Landesnaturschutzgesetz finden?

Antwort

Für den Vollzug des Naturschutzrechts gilt bereits jetzt die Aufteilung, dass der Bund in der AWZ und die Küstenländer im Bereich des Küstenmeeres zuständig sind. Damit das Landesnaturschutzgesetz im Bereich der Küstengewässer marine Lebensräume gesetzlich unter Schutz stellen dürfte, müsste das BNatSchG dahin

geändert werden, dass es den Ländern ausdrücklich ermöglicht wird, neue Biotoptypen auch für das Küstenmeer auszuweisen.

Die in Schleswig-Holstein vorhandenen Instrumente des Naturschutzrechts für das Küstenmeer sind die Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und dort genannten Lebensraumtypen, das Artenschutzrecht und das Nationalparkgesetz.

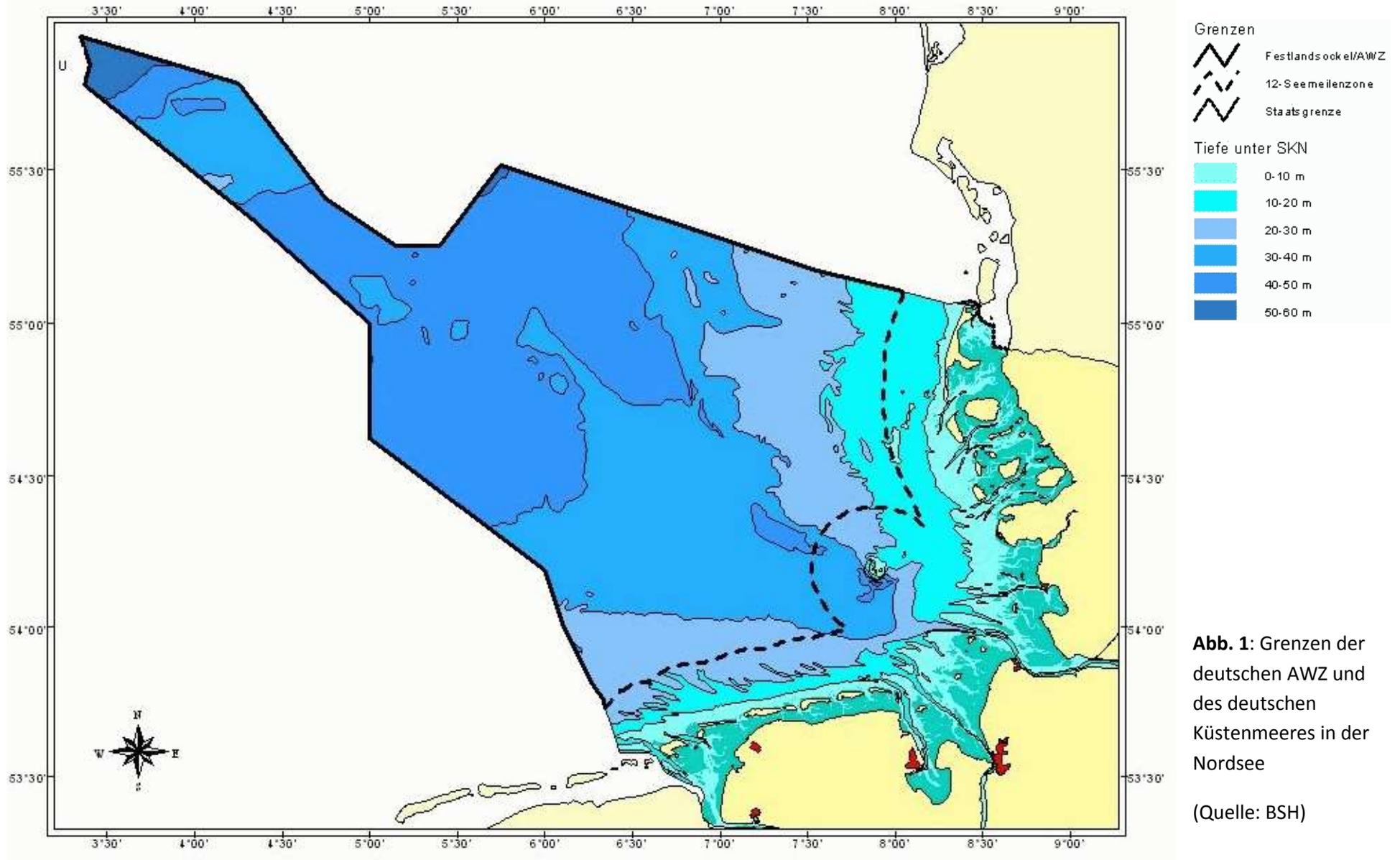
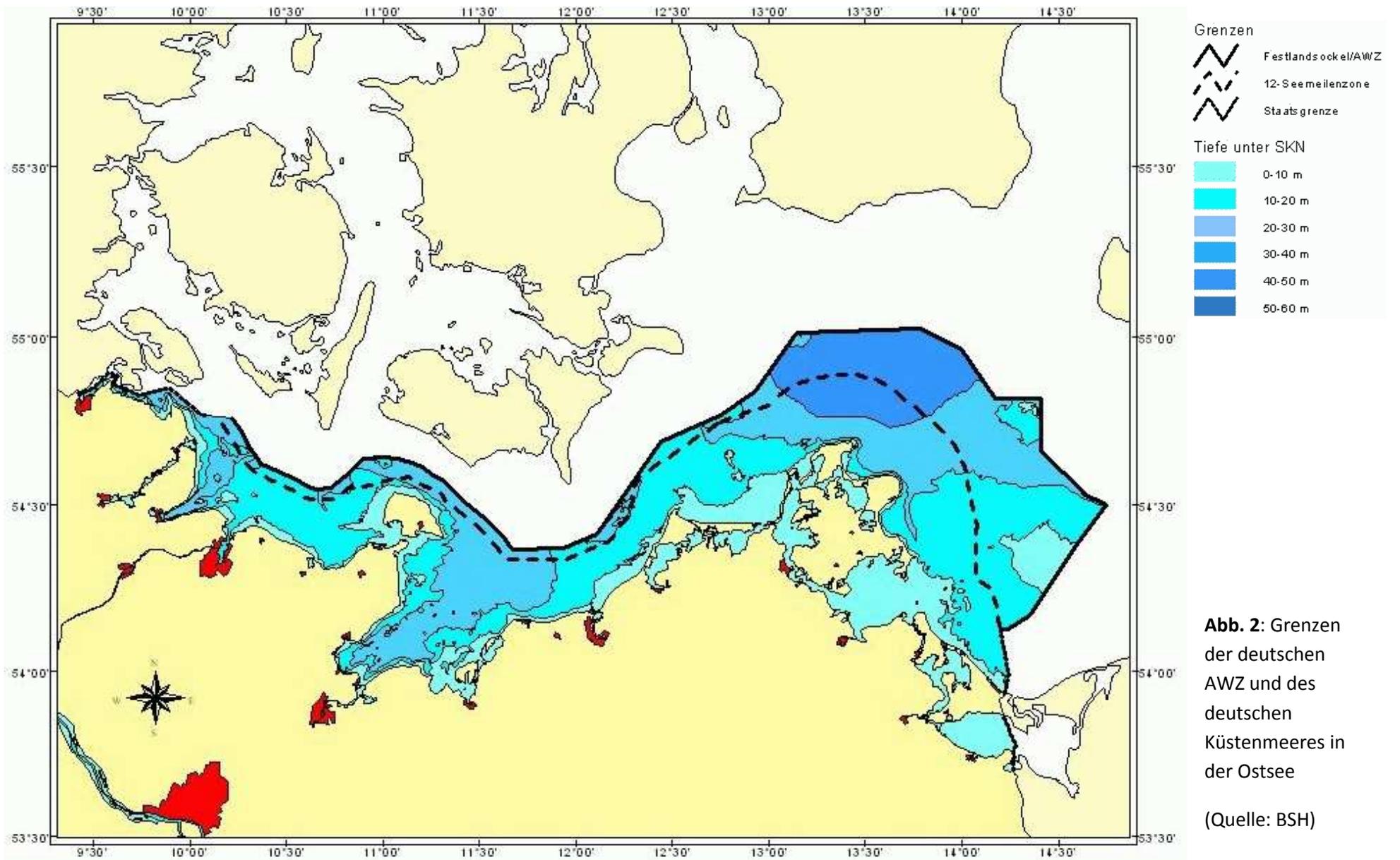


Abb. 1: Grenzen der deutschen AWZ und des deutschen Küstenmeeres in der Nordsee

(Quelle: BSH)



Verwaltungsabkommen Meeresschutz

Verwaltungsabkommen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, MSRL)

Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, schließen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

- das federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (im Folgenden „Bund“ genannt)

und

- die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,
- das Land Niedersachsen, vertreten durch * das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, und
- das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

(im Folgenden „Küstenländer“ genannt)

unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nachstehendes Verwaltungsabkommen.

Präambel

Die Aufgaben des Meeresschutzes betreffen in vielfältiger Weise den Bund, die Länder und in besonderem Maße die Küstenländer. Nur in gemeinsamer Anstrengung können die Ziele des Meeresschutzes erreicht werden.

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

1. Eine Zusammenarbeit von Bund und Küstenländern zum Zwecke des Meeresschutzes erfolgt insbesondere:
 - a. bei der Umsetzung und Durchführung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
 - b. zur gemeinsamen Überwachung und Bewertung der Meeresumwelt von Nord- und Ostsee;
 - c. im Rahmen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen);
 - d. im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen);
 - e. bei der Koordination des Meeresschutzes mit der Trilateralen Regierungskooperation zum Schutz des Wattenmeeres;
 - f. bei der Einbeziehung relevanter EU-Richtlinien soweit bei der Umsetzung der MSRL sinnvoll und notwendig (u.a. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL)) sowie
 - g. bei der Ableitung von Anforderungen des Meeresschutzes in Verbindung mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
2. Die Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens hat das Ziel einer effizienten und vollständigen Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Verpflichtungen.
3. Das vorliegende Abkommen regelt die Grundsätze, Organisation und Struktur dieser Zusammenarbeit.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Verwaltungsabkommen gilt für alle Küstengewässer und Meeresgewässer im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der MSRL, in denen die Küstenländer sowie der Bund Hoheitsbefugnisse haben, einschließlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds.
2. Soweit Belange des Meeresschutzes betroffen sind, sollen auch die Einzugsgebiete der in die Küstengewässer einmündenden Gewässer (Flussgebietseinheiten nach WRRL) sowie weitere Meeresgebiete einbezogen werden.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Unterzeichner beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

1. Die Unterzeichner arbeiten zusammen, um die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen zu koordinieren und zu verbessern, Synergien zu schaffen, die Qualität der Daten sicherzustellen, die Überwachungsprogramme zur Untersuchung des Zustandes von Nord- und Ostsee abzustimmen und zu harmonisieren, die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren, die Bewertung des Zustands der nationalen Küsten- und Meeresgewässer gemeinsam durchzuführen und sich durch gegenseitige Unterrichtung über alle für den Umweltzustand von Nord- und Ostsee bedeutsamen Erkenntnisse zu informieren. Die Vorhaltung der Daten und Informationen und ihre Bereitstellung zur Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen obliegen dem Bund. Die Unterzeichner gewährleisten die effektive und zeitgerechte Bereitstellung von erforderlichen qualitätsgesicherten Daten, Informationen und Dokumenten zur Erfüllung der vereinbarten Zwecke.

§ 4

Organisation

1. Organe der Zusammenarbeit sind der „Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO)“ und der „Koordinierungsrat Meeresschutz“.
2. Der BLANO ist Beschluss fassendes Gremium dieser Zusammenarbeit.

3. Der BLANO richtet den Koordinierungsrat Meeresschutz ein und bedient sich dessen für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Der Koordinierungsrat Meeresschutz nimmt im Auftrag des BLANO Steuerungsaufgaben zwischen dessen Sitzungen wahr.
4. Der BLANO beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit und die des Koordinierungsrates Meeresschutz sowie die des Sekretariates Meeresschutz regelt.
5. Der BLANO beschließt eine Aufgabenbeschreibung des Sekretariates Meeresschutz

§ 5

Beschlussfassung und Entscheidungen

1. Die Stimmberechtigung im BLANO ist wie folgt:
 - a. In Fragen des Ausstattungs- und Finanzbedarfs des Sekretariats stimmen ausschließlich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie die Küstenländer;
 - b. In allgemeinen Angelegenheiten sind die Vertretungen der obersten Bundes- und obersten Länderbehörden stimmberechtigt.
2. Beschlüsse des BLANO sowie Entscheidungen des Koordinierungsrates werden einstimmig gefasst. Die Beschlussfassung kann bei eilbedürftigen Vorgängen auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
3. Mit Ausnahme der Stimmausübung gemäß Ziffer 1 Buchstabe a stehen Stimmhaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

§ 6

Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO)

1. Der BLANO tritt auf der Ebene der Unterabteilungsleitungen der obersten Behörden des Bundes und der Abteilungsleitungen der obersten Behörden der Länder zusammen.
2. Ständige Mitglieder des BLANO sind:
 - a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit;
 - b. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung;
 - c. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;
 - d. die das Abkommen jeweils unterzeichnenden Ressorts der Küstenländer.
3. Weiter gehören dem BLANO an:

- a. oberste Behörden sowie weitere Fachbehörden von Bund- und Küstenländern, soweit sie vom Vorsitz zu den Sitzungen eingeladen werden.
 - b. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und
 - c. eine Vertretung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).
4. Der Vorsitz des BLANO liegt beim BMU.
 5. Der BLANO bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Koordinierungsrats Meeresschutz.
 6. Der BLANO beschließt über die zu bestellende Geschäftsführung des Sekretariats Meeresschutz.
 7. Das BMU übt im Rahmen der BLANO-Beschlussfassung die Fachaufsicht über das Sekretariat Meeresschutz aus.
 8. Der BLANO beschließt insbesondere über allgemeine Vorgaben zur Erstellung der nationalen Meeresstrategien;
 9. Der BLANO entscheidet über Vorgänge, über die der Koordinierungsrat keine Einigung erzielt hat.
 10. Der BLANO kann Vertreter der obersten Behörden sowie weiterer Fachbehörden von Bund und Küstenländern zu den Sitzungen hinzuziehen.
 11. Der BLANO berichtet der Umweltministerkonferenz über den Stand der Umsetzung der MSRL.

§ 7

Koordinierungsrat Meeresschutz

1. Der Koordinierungsrat Meeresschutz koordiniert im Rahmen der BLANO-Beschlussfassung die Arbeiten zwischen dessen Sitzungen.
2. Im Koordinierungsrat Meeresschutz sind alle Unterzeichner grundsätzlich mit je einem Mitglied der obersten Behörden vertreten
3. Der Vorsitz des Koordinierungsrates liegt bei den Küstenländern.
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen des Koordinierungsrates Meeresschutz teil.
5. Der Koordinierungsrat Meeresschutz zieht bei Bedarf Vertreter von Fachbehörden und externe Experten als Gäste zu den Sitzungen hinzu.
6. Zu den Aufgaben des Koordinierungsrates Meeresschutz gehören:
 - a. Konkretisierung der Vorgaben, die europaweit, regional und bundesweit festgelegt sind;

- b. Koordinierung der Arbeiten für die Umsetzung der MSRL;
 - c. Einbeziehung relevanter EU-Richtlinien soweit bei der Umsetzung der MSRL sinnvoll und notwendig, insbesondere die WRRL, FFH-RL und VRL;
 - d. Koordinierung mit den für die MSRL relevanten Arbeiten der regionalen Meeresschutzübereinkommen (insbesondere OSPAR und Helsinki);
 - e. Einbeziehung anderer zuständiger Behörden, Flussgebietsgeschäftsstellen und interessierter Stellen;
 - f. Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit;
 - g. Entscheidung über die Beiträge der Facharbeitsgruppen und des Sekretariats Meeresschutz;
 - h. Koordinierung der Arbeiten der ständigen und temporären Facharbeitsgruppen.
7. Der Koordinierungsrat Meeresschutz berichtet regelmäßig dem BLANO.
 8. LAWA und LANA können einen/e Beobachter/in in den Koordinierungsrat Meeresschutz entsenden.

§ 8

Sekretariat Meeresschutz

1. Der Bund richtet im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Hamburg ein „Sekretariat Meeresschutz“ als eigenständige Organisationseinheit ein und bedient sich dessen für die Erfüllung der Aufgaben.
2. Aufgaben des Sekretariats Meeresschutz sind die Geschäftsführung für den BLANO und den Koordinierungsrat Meeresschutz. Näheres regeln die Geschäftsordnung sowie die Aufgabenbeschreibung des Sekretariats Meeresschutz.
3. Die Unterzeichner unterstützen das Sekretariat Meeresschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Das Sekretariat Meeresschutz wird von Bund und Ländern durch Abordnung zum Bund mit entsprechendem Personal ausgestattet.
5. Das Sekretariat Meeresschutz benötigt für die Erstellung von Informationsprodukten (wie Tabellen, Karten und Grafiken) eine Informations-Infrastruktur. Bund und Küstenländer entwickeln gemeinsam eine entsprechende Informationsinfrastruktur und stellen ihren Betrieb sicher.

§ 9

Qualitätssicherung

1. Das Umweltbundesamt (UBA) unterstützt den BLANO bei der Umsetzung der MSRL in Fragen der Qualitätssicherung im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch den Betrieb der Qualitätssicherungsstelle.
2. Aufgabe der Qualitätssicherungsstelle ist die Koordination der Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der marinen Monitoringdaten.
3. Die Unterzeichner unterstützen die Qualitätssicherungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 10

Information, Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit

1. Die Unterzeichner arbeiten bei der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zusammen und stimmen ihr Vorgehen untereinander ab.
Für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Internetportal eingerichtet

§ 11

Finanzierung

1. Bund und Länder entsenden durch Abordnung Personal in das Sekretariat Meeresschutz bzw. stellen Personalkapazitäten auf der Basis von Arbeitsplänen zur Verfügung. Die Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Personalkosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab.
2. Die dazugehörigen sächlichen Verwaltungsausgaben und Personalgemeinkosten für die Unterbringung für das Sekretariat Meeresschutz trägt das BSH.
3. Kosten für Aufträge an Dritte, insbesondere mit dem Ziel der Einbindung externen Sachverständigen, tragen Bund und Küstenländer entsprechend § 8 BLV gemeinsam. Die für das Sekretariat Meeresschutz anfallenden Reisekosten trägt das BMU.
4. Näheres zu den Haushaltsangelegenheiten des Sekretariates regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Geltungsdauer, Änderungen, Kündigung

1. Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Unmittelbar nach dem 15. Juli 2014 wird die Aufgabenerledigung evaluiert. Das Ergebnis der Evaluierung ist bis zum 30.11.2014 vorzulegen
2. Die Unterzeichner werden aus wichtigem Grund erforderliche Änderungen oder Ergänzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Eine Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform und eines einstimmigen Beschlusses der Unterzeichner.
3. Das Abkommen kann von jedem Unterzeichner durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals Ende 2014 zulässig.
4. Für den Fall der Auflösung des Abkommens wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals des Sekretariats Meeresschutz auf Bund und Küstenländer sichergestellt.

§ 13

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung „Grundsätze für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP Nord- und Ostsee)“ außer Kraft.
3. Die "Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung eines Biologischen Monitorings auf der Hohen See" (Bekanntmachung des BfM vom 05.03.1985, GMBI. 1985, S. 270) bleibt unberührt.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bonn, den

30.1.2012


Inge Albrecht

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bonn, den 01.02.2012

A. Wil

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bonn, den 30.03.2012

B. J. J.

Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen, den 15.02.2012

f. J. J.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Hamburg, den 23.02.2012

K. J. J.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz

Schwerin, den 22.3.2012

Carl Otto J.

Für das Land Niedersachsen, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Hannover, den 7.3.2012

In Vertretung
Ulla J.

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Kiel, den 3.2.12

Rahn
.....

**Protokollerklärung aller Zeichner des ‚Verwaltungsabkommens
Meeresschutz‘**

Die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariates von Bund und Ländern wird b.a.w. ausgesetzt, d.h. § 8 des VerwAbk und korrespondierende Textstellen werden b.a.w. ausgesetzt. In dem Bewusstsein, dass die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in vielfältiger Weise den Bund und in besonderem Maße die Küstenländer betrifft, besteht Einvernehmen, dass nur in gemeinsamer Anstrengung die Ziele des Meeresschutzes erreicht werden können.